



Richtlinie zur Förderung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Waltrop

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 36 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Solarmetropole Ruhr", in dem das Thema "Solarenergie" intensiv bearbeitet wird.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie hier: <https://solarmetropole.ruhr/>

1. Förderungszweck

Ziel der Förderung ist, durch die vermehrte Verwendung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Waltrop zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner:Innen“. Nur in Ausnahmefällen werden Einfamilienhausbewohner:Innen gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern werden Solarmodule und Wechselrichter von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Steckersolar-Geräte), die an einen Stromkreis angeschlossen werden, mit Zuschüssen gefördert.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Badezimmer) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Steckersolar-Geräte sind für Einfamilienhäuser nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wenn diese die Fördervoraussetzungen erfüllen.



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Waltrop sind. NICHT antragsberechtigt sind Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die im folgenden genannten Voraussetzungen müssen ALLE eingehalten werden:

- Es werden nur Geräte gefördert, die
 - an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
 - im Marktstammdatenregister angemeldet wurden.
- Je Antragsteller:In und je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Steckersolar-Geräte werden für Einfamilienhäuser nur dann ausnahmsweise gefördert, wenn das Dach des Gebäudes nachweislich nicht für eine Photovoltaik-Anlage geeignet ist.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor der Antragstellung gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2026 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte für Einfamilienhäuser, es sei denn das Dach des Gebäudes ist nachweislich nicht für eine Photovoltaik-Dachanlage geeignet.
- f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,



6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Steckersolar-Gerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Waltrop zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Waltrop übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Waltrop keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das kommunale Serviceportal bei der Stadt Waltrop unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Stadt Waltrop entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Kauf eines Gerätes vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.



Die Bewilligung von Förderungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich geltende Normen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen stehen, einzuhalten. Die Stadt Waltrop übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Waltrop eingereicht werden:

- Eine Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind,
- Bei Einfamilienhäusern: Nachweis, dass das Dach des Gebäudes für eine Photovoltaik-Anlage ungeeignet ist (Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde, eines Fachhandwerkers oder Auszug aus dem Solardachkataster) <https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/>
- Einreichung eines Fotos des fertig montierten Steckersolar-Geräts.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Waltrop einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Waltrop behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Waltrop.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Waltrop behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wurden.



Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15.07.2026 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt Waltrop kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Waltrop bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Waltrop vom 15.10.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten / Balkon-Solarmodulen:

Lohnt sich das für mich? Stecker-Solar-Simulator der HTW Berlin:

<https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator/>

VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Registrierungshilfe Marktstammdatenregister: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Verbraucherzentrale:



<https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/energie/neue-gesetze-und-normen-fuer-steckersolar-was-gilt-heute-was-gilt-noch-nicht-90740>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

RVR-Solardachkataster:

<https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/>